

Merkblatt zur

Elektronikversicherung zum MPP-Programm

über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG.



Bedingungen zur Elektronikversicherung zum MPP-Programm

Die von MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG für Rechnung des Leasingnehmers/Mieters abzuschließende Versicherung, auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2010), beinhaltet im Wesentlichen folgende Leistungen:

1. Versicherungsumfang

Gemäß Vereinbarung im Leasing-Rahmenvertrag zum Mitarbeiter PC-Programm (MPP) wird MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt (nachstehend „MLF“) stationäre und mobile elektronische Anlagen der IT-Technik, wie Smartphones, Tablets, Notebooks u.a.m. (nachstehend „Gerät“) inklusive Zubehör, die der Leasingnehmer (nachstehend „LN“) seinen Mitarbeitern oder deren Haushaltsangehörige (nachstehend „Nutzer“) überlässt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Geräts durch ein deutsches Versicherungsunternehmen (nachstehend „Versicherer“) versichern lassen.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Übernahme des Geräts erklärt wird und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrags.

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einem nicht rabattierten Verkaufspreis von 3.000 € inkl. MwSt. pro geleastem Gerät.

Versicherungsschutz besteht ferner für Zubehör, das im gewöhnlichen Lieferumfang des Geräts enthalten ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dieses vom selben Schadensfall betroffen ist wie das Gerät, und das Gerät durch den Versicherer infolge des Schadensfalls ersetzt wird. Entsprechend mitversichertem Zubehör wird jedoch nur bis zu einer Summe von 200 € exkl. MwSt. vom Neuwert ersetzt.

Durch den Abschluss eines Einzel-Leasingvertrags mit MLF tritt der LN jeweils gesondert und bezogen auf das Gerät dem Gruppenversicherungsvertrag des Versicherers bei.

2. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht bei:

2.1. Diebstahl, Einbruchdiebstahl

Darunter versteht man die Wegnahme des Geräts in der Absicht, das Gerät sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, außer es handelt sich um

- (1) unbemerkten Diebstahl aus Grundstücken, ohne Anzeichen eines gewaltsamen Eindringens oder Verlassens,
- (2) Diebstahl aus einem Fahrzeug, soweit nicht der gewaltsame Zugang offensichtlich ist und das Gerät in zumutbarer Weise verborgen war
- (3) Diebstahl, wenn das Gerät unbeaufsichtigt an einem Ort gelassen wurde, zu dem die Öffentlichkeit leichten, unbeschränkten Zugang hat.

2.2. Raub

Raub liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 249 StGB; reguliert wird gemäß Ziffer 3.1.

2.3. Beschädigung

Jede äußere Einwirkung, einschließlich Herunterfallen, Feuer oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeit, die verursacht, dass das Gerät zerstört wird oder nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

3. Form der Gewährung von Versicherungsleistungen

3.1. Austausch

Sollte das Gerät beschädigt oder gestohlen worden sein, wird das Gerät seitens des Versicherers durch ein gleiches, in der Regel neuwertiges Austauschgerät ersetzt. Falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, wird es durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte ersetzt. Entsprechendes gilt für mitversichertes Zubehör, wobei der Versicherer berechtigt ist, das Original-Zubehör durch ein funktionsgleiches und kompatibles Zubehör eines anderen Herstellers zu ersetzen.

3.2. Reparatur

Sollte der unter 3.1. dargestellte Austausch des beschädigten Geräts nicht möglich sein, wird das Gerät repariert.

3.3. Anspruch auf Geldleistung

Für die unter Ziffer 2 bezeichneten Gefahren besteht kein Anspruch auf Geldleistung.

4. Keine Verlängerung von Versicherungszeiten infolge eines Austauschs

Bei einem Geräteaustausch erstreckt sich die verbleibende Restlaufzeit des Deckungsschutzes für das ersetzte Gerät nunmehr auf dasjenige Gerät, das der LN bzw. Nutzer im Wege des Ersatzes vom Versicherer erhalten hat. Durch den Austausch des Geräts wird also weder ein neuer Versicherungsschutz zur Entstehung gebracht noch der bisherige Versicherungsschutz verlängert. Für mitversichertes Zubehör gilt die Regelung entsprechend.

5. Erweiterung der Herstellergarantie bei Apple Produkten

Versicherungsschutz bei Apple Produkten besteht im Umfang der Apple Herstellergarantie, allerdings nur für den Zeitraum vom 13. bis 24. Monat ab Übernahme des Geräts.

6. Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- 6.1. Schönheitsfehler einschließlich Kratz- oder Splitterschäden an der Lackierung, an polierten Oberflächen oder andere Beschädigungen, die den ordnungsgemäßen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen.
- 6.2. Schäden durch normale Abnutzung bzw. Verschleiß einschließlich Rost oder Oxidation, die nicht auf einem plötzlichen unvorhersehbaren Ereignis beruhen.
- 6.3. Den Ersatz von Akku, Kopfhörer oder ähnlichen Gegenständen, die im gewöhnlichen Lieferumfang des Geräts enthalten waren, außer das Zubehör wurde im Rahmen desselben Ereignisses beschädigt oder gestohlen.
- 6.4. Einen Ausfall, für den der Hersteller oder Lieferant aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung haftet (z. B. gesetzliche Gewährleistung).
- 6.5. Schäden aufgrund von Veränderungen, Manipulationen,



Wartung, Pflege, Prüfung, Reparatur (insbesondere Reparatur durch nicht direkt vom Hersteller zertifizierte Werkstätten), Wiederherstellung, Einbau und Reinigung.

- 6.6. Kosten, die in Folge einer Unbenutzbarkeit des Geräts, oder für die Wiederherstellung von Daten, auf dem Gerät, auf der SIM-Karte oder sonstigen Speicherkarten, entstanden sind. Dies gilt auch für jeglichen Nutzungsausfall, Wiederanschluss-Gebühren oder Kosten für Abonnements.
- 6.7. Schäden durch nicht fachgerechte Installation von Programmen, schadhafte Software oder einen Virus. Ein Virus im Sinne dieser Bedingungen ist ein Programm oder eine Software, die das Betriebssystem des Geräts daran hindert, ordnungsgemäß oder überhaupt zu funktionieren.
- 6.8. Beschädigungen und Diebstahl, welche durch oder während einer begangenen oder versuchten Straftat entstehen (z.B. Vandalismus) und dadurch die registrierte IMEI- oder Seriennummer nicht mehr bestimmbar ist.
- 6.9. Eine Beschädigung, bei der das Gerät vom LN bzw. Nutzer nicht vorgelegt werden kann.
- 6.10. Verlust (außer durch Diebstahl) oder ungeklärtes Verschwinden oder Verlegen des Geräts.
- 6.11. Schäden, die durch höhere Gewalt (einschließlich Flut, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere Naturkatastrophen), Krieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Revolution, Aufstand, Terrorismus jeglicher Art, militärische oder sonstige Machtergreifung sowie Verstaatlichung, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Pfändung oder Zerstörung durch eine Regierung oder sonstige behördliche Verfügungen verursacht werden.
- 6.12. Sofern der Versicherungsschutz eine Versicherungsleistung oder eine Schadenzahlung aus diesem Versicherungsvertrag gegen UN-Resolutionen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder den USA verstößt, ist diese Deckung, Versicherungsleistung oder Schadenzahlung nichtig und kann infolgedessen nicht erbracht werden.
- 6.13. Schäden, für die ein Dritter aufgrund Gesetz oder vertraglich als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis einzustehen hat.

7. Selbstbeteiligung/(begrenzter) Leistungsanspruch

7.1. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 50 €. Die Selbstbeteiligung wird dem LN gesondert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Haftpflichtschäden, bei denen der gegnerische Versicherer die Kosten des Schadens vollständig übernimmt.

7.2. Leistungsanspruch

Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf einen Schaden pro Jahr und pro Gerät.

8. Was ist im Schadensfall zu tun?

Unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Schadensfalls hat der LN bzw. Nutzer den Schaden unter Angabe der IMEI- oder Seriennummer des Geräts vollständig und richtig im ValueNet Portal zu melden. Unter dem Punkt „Support kontaktieren - Schaden melden“ ist das Formular zur Schadensmeldung elektronisch verfügbar.

Die Schadensanzeige ist zusammen mit den in Ziffer 8.3. genannten Unterlagen einzureichen.

8.1. Anzeige bei Polizeidienststelle

Der LN bzw. Nutzer hat jede mutwillige Beschädigung durch

Dritte, jeden Diebstahl oder Raub unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Schadenseintritt, der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

8.2. Schadensregulierung und Pflichten im Zusammenhang mit der Schadensbearbeitung

Die Schadensabwicklung und Schadensregulierung erfolgt ausschließlich über das Repaircenter des Versicherers. Bei einem Schadensfall ist der LN bzw. der Nutzer im Falle einer Beschädigung verpflichtet, das Gerät an den Logistikpartner des Versicherers zu übergeben. Der entsprechende Logistikpartner wird dem LN bzw. Nutzer bei der Schadensmeldung mitgeteilt.

- 8.2.1. Der LN bzw. Nutzer muss, soweit es möglich ist und der Sicherheit der eigenen Daten dient, die SIM-Karte und ggf. andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an den Logistikpartner des Versicherers aus dem Gerät entfernen und die persönlichen Daten auf dem Gerät löschen.
- 8.2.2. Für den Fall, dass ein früherer Anspruch wegen Beschädigung oder Ausfalls durch den Versicherer zurückgewiesen worden sein sollte, muss der LN bzw. Nutzer für jeden später mitgeteilten Anspruch bezüglich des Geräts nachweisen, dass das Gerät von einem autorisierten Dritten repariert wurde, bevor das Ereignis eingetreten ist, das nun Anlass zur Erhebung des neuen Anspruchs gab.

8.3. Einzureichende Unterlagen

Neben der Schadensmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen, ohne die eine Bearbeitung des Schadens nicht möglich ist:

- 8.3.1. Bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub: Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- 8.3.2. Bei Beschädigung: Beschädigte Teile sind zur Beweissicherung, bis die Regulierung erfolgt ist, aufzubewahren. MLF und der Versicherer behalten sich vor, beschädigte Teile einzufordern.
- 8.3.3. Der LN bzw. Nutzer hat MLF auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der LN bzw. Nutzer hat in Zusammenhang mit der Einreichung von Unterlagen alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

9. Pflichten und Obliegenheiten des LN bzw. Nutzers

Es liegt in der Verantwortung des LN bzw. Nutzers, dem Versicherer sowohl bei Abschluss als auch während der Laufzeit der Versicherung vollständige und zutreffende Informationen zukommen zu lassen und alle wichtigen Änderungen in Bezug auf diese Versicherung mitzuteilen.

9.1. Sorgfaltspflicht bezüglich des Geräts

Unbeschadet aller in Ziffer 6 dargestellten Ausschlüsse muss der LN bzw. Nutzer alle angemessenen Vorsorgemaßnahmen treffen und Sorgfalt walten lassen, um das Gerät gegen versehentliche oder mutwillige Beschädigung zu schützen und das Gerät in einem jederzeit angemessenen Zustand zu erhalten.

9.2. Weitergabe von Pflichten und Obliegenheiten

Der LN gibt die nachstehenden Informationen, Pflichten und



Obliegenheiten an den Nutzer ebenso weiter, wie die Informationen über die Folgen einer Verletzung von Obliegenheiten im Schadensfall.

Der LN muss bei einer Verletzung der Pflichten mit einer Ablehnung der Regulierung des Schadens durch den Versicherer in einem auftretenden Schadensfall rechnen. Der Nutzer gilt im Verhältnis zum Versicherungsnehmer als durch den LN beauftragt, die nachstehenden Obliegenheiten auszuführen (vgl. Ziffer 9.4).

9.3. Folgen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Der Versicherer ist nicht zur Leistung nach dieser Versicherung verpflichtet, wenn der LN bzw. Nutzer vorsätzlich die Beschädigung oder den Diebstahl des Geräts herbeiführt. Führt der LN bzw. Nutzer die Beschädigung oder den Diebstahl des Geräts grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In diesem Fall wird dem LN ein Teil der Kosten der Reparatur oder des Ersatzgeräts in Rechnung gestellt.

9.4. Obliegenheiten im Schadensfall

- 9.4.1 Der LN bzw. Nutzer ist verpflichtet, dem Logistikpartner des Versicherers das beschädigte Gerät zu übergeben.
- 9.4.2 Der LN bzw. Nutzer muss, soweit es möglich ist und der Sicherheit der eigenen Daten dient, die SIM- Karte und ggf. andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an den Versicherer bzw. Logistikpartner des Versicherers aus diesem entfernen, und die persönlichen Daten auf dem Gerät löschen.
- 9.4.3 Der LN bzw. Nutzer ist verpflichtet, MLF oder einem durch diese beauftragten Dienstleister den zutreffenden und genauen Grund des Anspruchs und eine detaillierte Beschreibung des Schadenhergangs mitzuteilen.
- 9.4.4 Für den Fall, dass ein früherer Anspruch wegen Beschädigung oder Ausfalls des Geräts durch den Versicherer zurückgewiesen worden sein sollte, muss der LN bzw. Nutzer für jeden später mitgeteilten Anspruch bezüglich desselben Geräts nachweisen, dass es von einem autorisierten Dritten repariert wurde, bevor das Ereignis eingetreten ist, das nun Anlass zur Erhebung des neuen Anspruchs gab.
- 9.4.5 Sollte die IMEI- oder Seriennummer des Geräts nicht registriert worden sein, wird der Versicherer einen Nachweis der IMEI oder Seriennummer fordern, um die Geltendmachung des Anspruchs weiter bearbeiten zu können. Dieser Nachweis kann durch die Originalverpackung oder den Lieferschein geführt werden, wenn hierauf die IMEI- oder Seriennummer dokumentiert ist.
- 9.4.6 Im Fall eines Diebstahls ist der LN bzw. Nutzer verpflichtet, Fernsperrungsfunktionen, die den Zugriff Dritter auf das versicherte Gerät behindern, umgehend zu aktivieren, indem der LN bzw. Nutzer den dafür vom Hersteller oder Softwareanbieter vorgesehen Prozess nutzt (z.B. „Mein iPhone orten“).
- 9.4.7 Im Falle einer Beschädigung ist der LN bzw. Nutzer verpflichtet, Fernsperrungsfunktionen, die den Zugriff Dritter auf technische Funktionen des versicherten Geräts behindern und somit die Reparatur des Geräts verhindern, umgehend zu deaktivieren, indem der LN bzw. Nutzer den dafür vom Hersteller oder Softwareanbieter vorgesehen Prozess nutzen (z.B. „Mein iPhone orten“). Diese Obliegenheit ist vor der Übergabe des beschädigten Geräts an den Versicherer bzw. einen von ihm beauftragten Dienstleister/Logistikpartner zu erfüllen.

9.5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Sollte der LN bzw. Nutzer eine der genannten Obliegenheiten verletzen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der LN bzw. Nutzer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des LN bzw. Nutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit hat der LN bzw.

Nutzer nachzuweisen.

Der Versicherer ist jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, der LN bzw. Nutzer hat die Obliegenheit arglistig verletzt.

9.6. Herabsetzung von Leistungen hinsichtlich Austauschgerät

Falls der Versicherer berechtigt ist, die Leistungen in Folge einer Obliegenheitsverletzungen anteilmäßig herabzusetzen, ist der Versicherer berechtigt, das Gerät durch ein Gerät mit einem entsprechend geringeren Wert zu ersetzen, das nach dem Ermessen des Versicherers ausgewählt wird und dessen Wert dem relevanten Teilwert der vollständigen Leistungen, abzüglich des Selbstbehaltes entspricht. Entsprechende Regelung gilt auch für Zubehör (vgl. Ziffer 3.1.).

10. Prämie

Die Prämie wird von MLF zusammen mit der monatlichen Leasingrate berechnet. Eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung ist somit Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

11. Prämienanpassung

MLF ist berechtigt, die Prämie und/oder die Selbstbeteiligung für die Versicherung mit einer einmonatigen Ankündigungsfrist anzupassen, wenn der Versicherer eine Anpassung aufgrund Schadens- und/oder Kostenentwicklung vornimmt.

12. Datenschutz

Der Versicherer verwendet personenbezogene Daten, welche der LN bzw. Nutzer dem Versicherer, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle, zur Verfügung stellt.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie bspw. den Namen und die Adresse des LN bzw. Nutzers. Des Weiteren können diese Daten aber auch ausführlichere Angaben zur Person (bspw. bisherige Schadenfälle) beinhalten, sofern diese für einen gemeldeten Schadensfall relevant sind.

Der Versicherer ist Teil eines globalen Konzerns, daher können personenbezogene Daten des LN bzw. des Nutzers u. U. an Konzernunternehmen des Versicherers in anderen Ländern weitergeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Versicherung gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Der Versicherer nimmt auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister (z.B. Logistikpartner) in Anspruch, die vorbehaltlich seiner Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf die personenbezogenen Daten des LN bzw. Nutzers haben.

Der LN bzw. Nutzer hat im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie der Versicherer die personenbezogenen Daten des LN bzw. Nutzers nutzt. Weitere Informationen findet der LN bzw. Nutzer in der ungekürzten Fassung der Datenschutzrichtlinie des Versicherers unter <https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>

Gültig: 19.07.2022

